

Grossratsgeschäftsnummer: 12 / EB 1 / 23
Rechtsbuch-Nummer: 141.1
Departement: DJS

Bericht der Justizkommission zu den Kantonsbürgerrechtsgesuchen per 27. Juni 2012

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Matthias Müller, lic. iur., Rechtsanwalt, Gemeindeammann, Gachnang
Mitglieder: Joos Bernhard, dipl. El. Ing. FH, Sulgen
Josef Bieri, a. Stadtmann, Kreuzlingen
Max Brunner, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Guido Häni, Landwirt, Dettighofen
Brigitta Hartmann, Kauffrau, Weinfelden
Sybille Kaufmann, dipl. Sozialpädagogin FH, Frauenfeld
Marlies Näf-Hofmann, Dr. iur., Rechtsanwältin, Arbon
Max Vögeli, Gemeindeammann, Weinfelden
Erika Widmer, Chemielaborantin, Diessenhofen
1 Sitz vakant

Formelle Grundlagen

Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 KV befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden von der Justizkommission zu Handen des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Eintreten

Die Justizkommission hat die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche an ihrer Sitzung vom 14. Mai 2012 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind.

Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche standen der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen sowie Andrea von Arx Koprio, Abteilungsleiterin Zivilstandswesen, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Es liegen 82 Anträge vor, die sich aus 1 Kantonsbürgerrechtsgesuch einer Schweizer Familie sowie 81 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

2/2

Beim Schweizer Gesuch sind die Ehegattin und 3 Kinder eingeschlossen. Es sind 19 ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 25 Töchter und 15 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern miteinbezogen.

Heute soll insgesamt 81 Ausländerinnen und Ausländer das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellenden im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekannt gegeben werden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben. Ein Gesuch wurde bis zum Ablauf der dem miteinbezogenen Sohn auferlegten 2-jährigen Probezeit nach einer strafrechtlichen Verurteilung, zurückgestellt. Ein weiteres Gesuch eines im Jahre 1991 geborenen Gesuchstellers, das bereits im November 2010 um 1 Jahr zurückgestellt worden war, wurde aufgrund einer erneuten strafrechtlichen Verurteilung im Dezember 2011 wegen einfacher Körperverletzung einstimmig abgelehnt. Ferner lehnte die Kommission mit grosser Mehrheit ein Gesuch ab, welches bereits im Mai 2009 zur Abklärung der finanziellen Situation und der hängigen Überprüfung der IV-Rente für 2 Jahre sistiert worden war. Der Gesuchsteller und seine Gattin haben nach wie vor offene Betreibungen und Verlustscheine (inkl. Steuerschulden) über mehrere zehntausend Franken, womit eine Einbürgerung für die Justizkommission nicht in Frage kommt.

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Kommission unterstützt die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt Ihnen einstimmig, das Kantonsbürgerrechtsgesuche der Schweizer Familie zu genehmigen. Die 81 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern werden mit 7 JA bei 2 Enthaltungen zur Annahme empfohlen.

Gachnang, 31. Mai 2012

Der Kommissionspräsident:
Matthias Müller